

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 150 endg.
Brüssel, den 18.04.1994

94/ 0067(CNS)

ZUSATZBERICHT ZUR ANWENDUNG DER MILCHQUOTEN IN ITALIEN

(von der Kommission vorgelegt)

Geänderter Vorschlag für eine

94/ 0067(CNS)

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die
Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor

(gemäß Artikel 189 A, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

ZUSATZBERICHT ZUR ANWENDUNG DER MILCHQUOTEN
IN ITALIEN

1. Die Kommission hat in Absatz 14 des am 2. März 1994 angenommenen Berichts KOM(94) 64 endgültig darauf hingewiesen, daß in Italien die die erzeuerspezifischen Milchquoten betreffenden Kontrollen bis Ende März abgeschlossen werden mußten, damit diesen Erzeugern zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1994/95 die zuzuteilenden Quoten mitgeteilt werden könnten.

In den Bericht wird außerdem, in Absatz 27, darauf hingewiesen, daß die Gesamtmenge der ursprünglich für 1993/94 zugeteilten Quoten (12,1 Mio t) bereits aufgrund der ersten Kontrollen um 0,6 Mio t gekürzt wurde.

2. Die italienischen Behörden haben der Kommission am 22. März 1994, wie zugesagt, die endgültigen Ergebnisse der 1989/89, 1991/92 und 1993/94 bei den Erzeugern durchgeführten Kontrollen mitgeteilt, denen Quoten von Anfang an zugeteilt worden sind (insgesamt 165.000 Erzeuger).

Jeder Posten wurde gründlich von den Dienststellen des EAGFL erst in Brüssel und dann in Rom geprüft. Bekanntlich haben die Dienststellen 1993, gelegentlich mit Unterstützung der Finanzkontrolle, bei den Erzeugern die Stichhaltigkeit der von AIMA vorgenommenen Kontrollen überprüft.

Die Angaben, auf deren Grundlage jetzt entschieden werden könnte, und ihre Auslegung waren Gegenstand einer formellen Vereinbarung, die der italienische Landwirtschaftsminister und der für Landwirtschaft zuständige Kommissar am 11. April dieses Jahres in Brüssel getroffen haben.

3. Es ergibt sich daraus folgendes:

- (i) Nach den italienischen Rechtsvorschriften über die Anwendung der Quoten können den einzelnen Erzeugern für das Wirtschaftsjahr 1994/95 insgesamt 9.632.030 t zugeteilt werden (davon 455.389 t für den Direktverkauf).

Diese Menge, die mit der ursprünglich zugeteilten Gesamtmenge von 11,472 Mio t zu vergleichen, ist das Ergebnis mehrerer Einschränkungen wegen Einstellung der Tätigkeit, Anwendung von Rückkaufprogrammen und Auswirkung des Italienischen Rechts.

- (ii) Wegen der Strenge des italienischen Gesetzes – einen Anspruch auf Quotenzuteilung haben lediglich Erzeuger, die für ihre Lieferungen und/oder Verkäufe beglaubigte Steuerbescheide vorlegen konnten, und dann auch nur für die tatsächlich anerkannten Mengen – blieben zahlreiche Erzeuger ausgeschlossen, während bei den berücksichtigten Erzeugern in einer Reihe von Fällen nur eine Teilmenge in Betracht gezogen wurde.

[REDACTED]

Neben diesen Erzeugern sind noch die zu berücksichtigen, die bei UNALAT nicht registriert sind. Sie könnten möglicherweise Anspruch auf Zuteilung von Quoten erheben.

Die in Frage stehende Erzeugung könnte sich auf 5 bis 10% der Gesamtquote oder 500.000 bis 1 Mio t belaufen.

In rund 3.000 Fällen wurde bereits Widerspruch eingelegt. In anderen wird die italienische Regierung voraussichtlich bei der Zuteilung der Quoten für 1994/95 mit zusätzlichen Klagen rechnen müssen.

4. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß in Italien bisher die zur Anwendung der Milchquoten erforderlichen Maßnahmen angewandt wurden. Sie stellt fest, daß die in Italien durchgeführten und vom EAGFL überprüften Kontrollen eine neue Lage ergeben haben. Sie schlägt deshalb dem Rat vor, für 1994/95 eine garantierte und um eine besondere Reserve von 298.030 t erhöhte Menge von 9.632.030 t, d.h. von insgesamt 9.930.060 t zu billigen und diese Menge nötigenfalls um die Referenzmengen zu erhöhen, die gegebenenfalls auf die Erzeuger entfallen, die bei den einzelstaatlichen Behörden wegen Wiedereinziehung ihrer Referenzmengen Klage erhoben haben. Die letztere Zuteilung würde im Einvernehmen mit der Kommission erfolgen, sofern im Zusammenhang mit diesen Klagen für die Erzeuger vorteilhafte Entscheidungen getroffen werden.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die
Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor

(gemäß Artikel 189 A, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

24. März

Die Kommission hat dem Rat am ./ 1994 den Vorschlag für eine Verordnung unterbreitet, mit dem unter anderem die ab 1. April 1994 im Milchsektor geltenden Gesamtgarantiemengen geändert werden sollen.

Da die Kommission später eine Verordnung zur technischen Anpassung dieser Mengen verabschiedet hat, um den im Zeitraum 1993/94 beim Absatz eingetretenen Änderungen Rechnung zu tragen, muß dieser ab 1. April 1993 anwendbaren Anpassung bei der Festsetzung der im Zeitraum 1994/95 geltenden Gesamtmengen Rechnung getragen werden.

Es sollte darüber hinaus den Ergebnissen der in Italien soeben abgeschlossenen gründlichen Kontrollen Rechnung getragen werden und dazu für das Wirtschaftsjahr 1994/95 die die Lieferungen betreffende und von der Kommission einschließlich einer unter Sonderbedingungen ausschöpfbaren besonderen Reserve ursprünglich vorgeschlagene Gesamtgarantiemenge erhöht werden.

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die
Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor

Die Kommission hat dem Rat am 24. März 1994 den vorstehend genannten
Vorschlag unterbreitet.

Mit Verordnung (EG) Nr. 647/94 der Kommission, die im Amtsblatt Nr. L 80
veröffentlicht wurde, sind die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92
des Rates festgesetzten Gesamtgarantiemengen ab dem 1. April 1993 angepasst
worden. Außerdem sollten die Auswirkungen der Ergebnisse berücksichtigt
werden, welche die gründlichen Kontrollen in Italien ergeben haben. Der
ursprüngliche Vorschlag der Kommission muß somit wie folgt geändert werden:

1) Im zweiten Satz des dritten Erwägungspunktes werden die Worte "für die
beiden letztgenannten Staaten" durch die Worte "für die betreffenden
drei Staaten" ersetzt. Außerdem wird die zweifache Nennung von
"Griechenland" jeweils durch "Italien und Griechenland" ersetzt.

2) Der vierte Erwägungspunkt erhält folgende Fassung:

" Die in Italien bei allen Milcherzeugern durchgeführten Kontrollen
haben ergeben, daß die für den Zeitraum 1993/94 vorgesehene
Erhöhung der Gesamtgarantiemenge im Zeitraum 1994/95 beibehalten
werden kann. Ein Teil dieser Erhöhung, nämlich 298.030 t, sollte
jedoch der möglicherweise erforderlichen Zuteilung von
Referenzmengen an die Erzeuger unter bestimmten Voraussetzungen
vorbehalten werden."

2a) Im fünften Erwägungspunkt werden im letzten Satzteil "550 000 T" durch
"900 000 T" ersetzt.

3) In Artikel 1

- wird die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 stehende Tabelle durch die nachstehende Tabelle ersetzt:

(in t)

Mitgliedstaat	Lieferungen	Direktverkäufe
Belgien	3 066 337	244 094
Dänemark	4 454 459	889
Deutschland ⁽¹⁾	27 764 778	100 038
Griechenland	625 985	4 528
Spanien	5 200 000	366 950
Frankreich	23 637 283	598 515
Irland	5 233 805	11 959
Italien	9 212 190	717 870
Luxemburg	268 098	951
Niederlande	10 983 195	91 497
Portugal	1 804 881	67 580
Vereinigtes Königreich	14 247 283	342 764

(1) 6.244.566 Tonnen betreffen Lieferungen an Käufer mit Sitz in den neuen Bundesländern und 8.801 Tonnen entfallen auf Direktverkäufe in den neuen Bundesländern."

- erhält Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 folgende Fassung:

" b) Zeitraum vom 1.4.1994 bis 31.3.1995 und folgende Zeiträume:

(in t)

Mitgliedstaaten	Lieferungen	Direktverkäufe
Belgien	3 035 674	241 653
Dänemark	4 409 914	880
Deutschland ⁽¹⁾	27 487 130	99 038
Griechenland	619 725	4 483
Spanien	5 148 000	363 281
Frankreich	23 400 910	592 530
Irland	5 181 467	11 839
Italien	9 120 068	710 691
Luxemburg	265 417	941
Niederlande	10 873 363	90 582
Portugal	1 786 832	66 904
Vereinigtes Königreich	14 104 810	339 336

(1) 6.182.120 Tonnen betreffen Lieferungen an Käufer mit Sitz in den neuen Bundesländern und 8.713 Tonnen entfallen auf Direktverkäufe in den neuen Bundesländern."


Im Fall Spaniens bleibt die für den Zeitraum 1993/94 vorgesehene Erhöhung der die Lieferungen betreffenden Gesamtgarantiemenge unverändert, für Griechenland und Italien wird sie auf den Zeitraum 1994/95 angewandt. Im Fall Italiens umfaßt die Gesamtgarantiemenge eine Reserve von 298 030 t, die nötigenfalls im Einvernehmen mit der Kommission in Form von Referenzmengen den Erzeugern zuzuteilen ist, deren Beschwerden gegen die Wiedereinziehung ihrer Referenzmengen auf einzelstaatlicher Ebene stattgeben wird.

Vor Beginn des Zeitraums 1995/96 legt die Kommission dem Rat einen Bericht mit Vorschlägen über die etwaige Beibehaltung der für Griechenland und Italien vorgesehenen Erhöhungen in Wirtschaftsjahr 1995/96 und in den folgenden Wirtschaftsjahren.

KOM(94) 150 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-94-156-DE-C

ISBN 92-77-67709-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

9